



**Satzung der Stadt Olsberg
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
gem. § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Stellplatzablösesatzung -
vom 07. März 2002**

Ursprungsfassung:	07.03.2002	
Nachtragssatzungen:		
	Ratsbeschluss am:	07.03.2002
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	18.03.2002
	Inkrafttreten:	01.04.2002

**Satzung der Stadt Olsberg
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
gem. § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Stellplatzablösesatzung -
vom 07. März 2002**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV. NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 07. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung von Stellplätzen

Gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW kann, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

Einteilung in Gebietszonen und Herstellungskosten

- (1) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. Grunderwerb wird das Stadtgebiet in folgende Zonen eingeteilt:
Gebietszone I: Kernstadt Olsberg ohne die Siedlung Gierskopp
Gebietszone II: Alle weiteren Stadtteile einschl. der Siedlung Gierskopp

- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz einschl. der Aufwendung für den Grunderwerb betragen
 - in der Gebietszone I: 4.625 €
 - und
 - in der Gebietszone II: 3.500 €

- (3) Der v.H.-Satz für die Heranziehung zur Zahlung eines Geldbetrages wird auf 80 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschl. Grunderwerb) je Stellplatz festgesetzt.

§ 3
Ablösebetrag je Stellplatz

Der zu zahlende Ablösebetrag je Stellplatz beträgt

in der Gebietszone I (Kernstadt Olsberg ohne die Siedlung Gierskopp):	3.700 €
und	
in der Gebietszone II (alle weiteren Stadtteile einschl. der Siedlung Gierskopp)	2.800 €

§ 4
Ablöseverfahren

- (1) Die Festlegung des Ablösungsbetrages erfolgt auf Antrag durch Bescheid, soweit nicht im Einzelfall eine öffentlich-rechtliche Ablösungsvereinbarung getroffen worden ist.
- (2) Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olsberg vom 19.01.1978 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 Landesbauordnung (alte Fassung) außer Kraft.